

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen. Sie hat damit sowohl eine erhebliche kriminalpolitische als auch – im Hinblick auf ihre hohen Anwendungszahlen – eine große praktische Bedeutung. Ziel der Reform der Führungsaufsicht ist es, ihre effizientere praktische Handhabung zu ermöglichen. Zum einen werden deshalb die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht vereinfacht und vereinheitlicht; dies wird auch zum Anlass für sprachliche Modernisierungen vor allem durch Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache innerhalb des StGB genommen. Zum anderen wird ein Kriseninterventionsinstrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig erkannt und ihnen so rechtzeitig begegnet werden kann. Neben einer Verbesserung des strafrechtlichen Rahmens setzt eine Steigerung der Effizienz der Führungsaufsicht allerdings auch eine Überprüfung und ggf. Verbesserung ihrer Umsetzung in der Praxis durch die Landesjustizverwaltungen voraus.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

1. Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs, § 68b Abs. 1 Nr. 7, 10, 11 StGB-E, insbesondere Aufnahme eines Verkehrsverbots, § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.
2. Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsentzug, § 145a StGB-E.
3. Schaffung einer Befugnis des für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichtes Vorführungsbefehle zu erlassen, § 463a Abs. 3 StPO.
4. Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, § 67h StGB-E.

5. Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht bei schweren Sexualstraftaten, § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB-E, und früheren Patientinnen und Patienten forensisch-psychiatrischer Kliniken, die ohne weitere Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen würden, § 68c Abs. 3 StGB-E.
6. Einbeziehung der psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene insbesondere durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen der Führungsaufsicht, § 68b Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 68a Abs. 7 StGB-E.
7. Erweiterung der Möglichkeiten zum Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, § 67g Abs. 1 Satz 2 StGB-E.
8. Klarstellung des Zeitpunkts des Beginns der Führungsaufsicht, § 68c Abs. 4 StGB-E.
9. Regelungen zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten, § 68a Abs. 3 und § 68f Abs. 2 Satz 2 StGB-E.
10. Ruhen der Führungsaufsicht bei Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel, § 68e Abs. 3 StGB-E.
11. Neuregelung der Verjährung der Führungsaufsicht, § 79 Abs. 4 StGB-E.
12. Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht in Fällen der „Vollverbüßung“, § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB-E.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“ (BR-Drs. 276/05 - Beschluss) sieht einzelne Änderungen des Rechts der Führungsaufsicht vor und zwar die Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs um ein Kontaktverbot und Therapieweisungen sowie die Erhöhung der Strafdrohung für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsentzug.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten und kein Vollzugaufwand.

Für die Länder entstehende folgende Kosten:

- Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einbeziehung der Nachsorge für Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten und Haftentlassene durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht ist als solche kostenneutral. Der Gesetzentwurf will mit dieser Regelung allerdings ein Zeichen für die Einrichtung solcher Ambulanzen durch die Länder setzen. Diese verursacht zwar auf der einen Seite Kosten, die jedoch auf der anderen Seite durch die Verminderung der Vollzugsdauer stationärer psychiatrischer Maßregeln zumindest ausgeglichen werden dürften, die im Hinblick auf die Verbesserung der ambulanten Nachbetreuung möglich ist.

- Vollzugaufwand

Die einerseits entstehenden Mehrkosten dürften durch Kosteneinsparungen auf der anderen Seite ausgeglichen werden:

- Die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskatalogs kann zu einer Erhöhung der Strafverfahren nach § 145a StGB und damit zu einem Mehraufwand für die Justiz führen.
- Die Erhöhung der Strafdrohungen für Weisungsverstöße kann eine häufigere Verhängung von Freiheitsstrafen und mithin Mehrbelastungen für den Strafvollzug bedingen.
- Die Schaffung einer Befugnis der für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichte, Vorführungsbefehle zu erlassen, kann zu einem Mehraufwand für die Justiz führen. Sie kann aber als „Vorfeldmaßnahme“ gleichzeitig dazu beitragen, in Fällen der Aussetzung einer Maßregel Widerrufe zu verhindern und mithin Vollzugskosten einsparen.
- Ähnliches gilt für die Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist. Hier entstehen außerdem durch den Vollzug der Kriseninterventionsmaßnahme Kosten.
- Zu einem Mehraufwand für die Justiz und einer Kostensteigerung führen die Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen, die Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsauf-

sicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, sowie die Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung, nach der bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe ausreichen soll.

- Eine Verminderung des Aufwands für die Justiz und eine Kostenentlastung dürften mit den Regelungen zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten und dem Ruhen der Führungsaufsicht bei Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel verbunden sein.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I. S. 3322), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 67g Widerruf der Aussetzung“ wird die Angabe „§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 68a wird wie folgt gefasst:
„§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz“
 - c) Die Angabe zu § 68e wird wie folgt gefasst:
„§ 68e Ruhen und Beendigung der Führungsaufsicht“

2. § 56d wird wie folgt gefasst:

„§ 56d
Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

3. § 56f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt, nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Bewährungshelferin oder“ eingefügt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer“ durch die Wörter „insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
4. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verurteilten und seiner“ durch die Wörter „der verurteilten Person und ihrer“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer

Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ und die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.
5. In § 67d Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erledigung“ durch die Wörter „Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung“ ersetzt.
6. § 67g wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person

 1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
 2. gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
 3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

7. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„§ 67h

Befristete Wiederinvolzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 für eine Dauer von höchstens zwei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Dauer der Maßnahme zweimal um jeweils höchstens zwei Monate verlängern. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht sieht von einer Maßnahme nach Absatz 1 in der Regel vorläufig ab, wenn die betroffene Person auf eigenen Wunsch kurzfristig wieder in das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt aufgenommen wird.“

8. Die §§ 68a bis 68c werden wie folgt gefasst:

„§ 68a

Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 bis 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz mit der Maßgabe, dass die forensische Ambulanz Fragen der laufenden Therapie in eigener Verantwortung entscheidet. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen haben sich gegenüber dem Gericht, der Aufsichtsstelle, der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu offenbaren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 68b

Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,

6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Erfüllung von Unterhaltungspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich nachsorgend psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Nachsorgeweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(4) Wenn die Führungsaufsicht zu einer bereits bestehenden hinzutritt, kann das Gericht zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 68e Abs. 3 Satz 1 Weisungen übernehmen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind.

§ 68c

Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht ist unbefristet, wenn gegen die verurteilte Person wegen einer in § 181b genannten Straftat

1. eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt oder
2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist.

Im Übrigen dauert die Führungsaufsicht unbeschadet der Absätze 2 und 3 mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 2 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Nachsorgeweisung, nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 4.

(3) Das Gericht kann in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 2 hinaus unbefristet verlängern, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Abs. 2 Satz 2 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

9. In § 68d werden die Wörter „68c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „68c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3“ ersetzt.

10. § 68e wird wie folgt gefasst:

„§ 68e

Ruhen und Beendigung der Führungsaufsicht

(1) Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel ruht die Führungsaufsicht.

(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auch auf, wenn eine weitere Führungsaufsicht hinzutritt und es der bestehenden daneben nicht mehr bedarf. Dies gilt nicht, wenn nur die früher eingetretene Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).

(4) Ist unbefristete Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) eingetreten, prüft das Gericht spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 2, ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem.“

11. § 68f wird wie folgt gefasst:

„§ 68f

Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von

mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt. Das Gericht ordnet das Entfallen der Maßregel ferner an, wenn die verurteilte Person bereits unter Führungsaufsicht steht und es daneben einer weiteren Führungsaufsicht nicht mehr bedarf. Dies gilt nicht, wenn nur die neu eintretende Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1).“

12. Dem § 68g Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).“

13. § 70b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt sowie nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Bewährungshelferin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

14. § 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.“

15. In § 145a Satz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 406d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten eine Weisung erteilt worden ist, mit dem Verletzten nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.“

2. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe „67g“ die Angabe „, 67h“ eingefügt.

3. § 463a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 11

des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist. Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

a) Die im Rahmen der Großen Strafrechtsreform im Jahre 1975 in das Strafgesetzbuch eingeführte Maßregel der Führungsaufsicht soll eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern gewährleisten, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet und deshalb besonders schwierig erscheint (vgl. v. Bülow, „Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstellen“. In Dertinger/Marks (Hrsg.), „Führungsaufsicht“. 1990, S. 150). Sie soll die Täterin oder den Täter durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Während die Bewährungshilfe nur für Täterinnen und Täter mit positiver Legalprognose in Betracht kommt, zielt die Führungsaufsicht gerade auch, allerdings nicht ausschließlich, auf die Überwachung und Betreuung von Täterinnen und Tätern mit schlechter Prognose ab.

Zwei Hauptgruppen der Führungsaufsicht sind zu unterscheiden:

- (1) Führungsaufsicht nach Strafverbüßung
 - a) nach Vollverbüßung einer längeren Freiheitsstrafe kraft Gesetzes (§ 68f StGB),
 - b) bei bestimmten rückfallträchtigen Delikten, insbesondere auch Sexualdelikten, kraft gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB).

- (2) Führungsaufsicht in Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 68 Abs. 2 StGB)
 - a) nach Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§§ 67, 67b, 67c Abs. 1 und 2, 67d Abs. 2 StGB),
 - b) nach Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 3 StGB),
 - c) nach Entlassung aus der Unterbringung nach § 64 StGB, wenn das Gericht die Unterbringung wegen Aussichtslosigkeit aufhebt (§ 67d Abs. 5 StGB),
 - d) nach Erledigung der Unterbringung nach § 63 StGB bei zweifelhafter Prognose (§ 67d Abs. 6 StGB).

Sie erfasst damit sowohl Fälle, in denen die verurteilte Person durch den Straf- oder Maßregelvollzug nicht (hinlänglich) zu erreichen war, als auch Fälle, in denen sie sehr wohl zur (bedingten) „Entlassungsreife“ geführt werden konnte.

Die Durchführung der Führungsaufsicht obliegt der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 1 StGB). Sie nehmen gemeinsam die Aufgaben der Hilfe und Betreuung sowie der Überwachung der Täterin oder des Täters wahr, allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer obliegt vor allem der persönliche betreuende Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden. Kontrollaufgaben bestehen in erster Linie in der Überwachung der Erfüllung der Weisungen sowie in Berichten an die Aufsichtsstelle.
- Die Aufsichtsstelle übernimmt eher Verwaltungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben. Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen (§ 68a Abs. 3 StGB). Ihr obliegt auch die Stellung von Strafanträgen nach § 145a Satz 2 StGB bei Weisungsverstößen.

Das Gericht kann der verurteilten Person Weisungen erteilen, mit denen sichernd und unterstützend in ihre Lebensführung eingegriffen wird (§ 68b StGB). Zu unterscheiden sind die sog. „Katalogweisungen“ nach § 68b Abs. 1 StGB und die unbenannten Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB. Nur ein Verstoß gegen eine dem (geschlossenen) Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 StGB entnommene Weisung kann eine Strafbarkeit nach § 145a StGB auslösen.

Die Dauer der Führungsaufsicht liegt im Regelfall zwischen zwei und fünf Jahren (§ 68c Abs. 1 Satz 1 StGB). In Fällen der Therapieverweigerung kann das Gericht allerdings unter den Voraussetzungen des § 68c Abs. 2 StGB unbefristete Führungsaufsicht anordnen.

b) Es gibt keine bundesweite Statistik, die über die Anzahl der Führungsaufsichten und ihre Entwicklung Auskunft gibt. Eine Hochrechnung unter Verwendung interner Quellen aus einzelnen Ländern läuft auf eine Gesamtzahl von gegenwärtig 15.000 bis 20.000 Führungsaufsichtsprobanden in der Bundesrepublik Deutschland hinaus (Strafrechtausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und –minister, „Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlungen“. Unveröffentlichter Bericht, 2004, S. 3f - im Folgenden: Bericht des Strafrechtausschusses). Die Führungsaufsicht ist also von er-

heblicher praktischer Bedeutung. Allerdings spielt die gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB) nur eine verschwindend geringe Rolle: Für das Jahr 2003 weist die Strafverfolgungsstatistik nur 41 Fälle aus (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), „Rechtspflegestatistik“. Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2003, S. 330f).

Die Zahlen aus einzelnen Bundesländern deuten darauf hin, dass die Anzahl der Führungsaufsichten in den letzten Jahren stark angestiegen ist. So hat sich in Nordrhein-Westfalen die Gesamtzahl von 1.513 im Jahre 1977 bis auf 4.326 am 01.01.2004 nahezu verdreifacht und ist allein seit 1997 (3.613 Fälle) um fast ein Fünftel angestiegen. Damit ist zugleich rund jede zehnte der Bewährungshilfe unterstellte Person in Nordrhein-Westfalen Probandin oder Proband der Führungsaufsicht (vgl. Bericht des Strafrechtausschusses, S. 3f). Von den zum Stichtag 01.01.2004 unter Führungsaufsicht stehenden Personen machten die sog. „Vollverbüßer“, bei denen die Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68f StGB eingetreten war, mit 60 % den weitaus größten Anteil aus. Daneben stellten Erledigungsfälle gemäß § 67d Abs. 5 StGB (19,4 %) sowie Aussetzungsfälle nach § 67d Abs. 2 StGB (12,9 %) und § 67b Abs. 2 StGB (5,5 %) nennenswerte Anteile an der Gesamtzahl der Führungsaufsichten.

Ähnlich sind die Entwicklungen in Berlin. Hier ist die Anzahl der Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden von 999 am 01.01.1997 auf 1551 am 01.01.2004, also um 55 %, angestiegen. Ein Viertel aller zu Beginn des Monats Dezember 2004 der Bewährungshilfe unterstellten Personen standen unter Führungsaufsicht. Unter ihnen machten die sog. „Vollverbüßer“ 73 % aus. Nennenswerte Anteile hatten daneben ebenfalls nur Erledigungsfälle gemäß § 67d Abs. 5 StGB (10,3 %) sowie Aussetzungsfälle nach § 67d Abs. 2 StGB (9,7 %) und § 67b Abs. 2 StGB (5,9 %).

Praktisch relevant sind gegenwärtig also vor allem die Personenkreise der „Vollverbüßer“ und der ohne Erfolg in einer Entziehungsanstalt Behandelten, mit denen jeweils eine erhöhte Rückfallgefahr verbunden wird, sowie eine Gruppe von „Personen mit besonderem Betreuungsbedarf“, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil sie trotz ihrer psychischen Störungen eine grundsätzlich positive Kriminalprognose aufweisen.

c) Angesichts der wachsenden kriminalpolitischen und praktischen Bedeutung der Führungsaufsicht sind Probleme ihrer Effizienz (vgl. Streng, „Strafrechtliche Sanktionen“, 2. Aufl., 2002, Rdn. 332) nicht länger hinnehmbar. Die in Wissenschaft und Praxis geäußerte Kritik bezieht sich vor allem

- auf den von der Führungsaufsicht betroffenen, heterogenen Personenkreis (Jescheck/Weigend, „Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil“, 5. Aufl., 1996, S. 824f; Meier, „Strafrechtliche Sanktionen“, 2001, S. 243),
- auf die gegenwärtige Form der Sanktionierung von Weisungsverstößen (Streng, a.a.O., Rdn. 329; Schöch, „Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege“, NStZ 1992, S. 370) und
- auf organisatorische Fragen (Nißl, „Die Führungsaufsicht“, NStZ 1995, S. 525; Schöch a.a.O., S. 371).

Bereits Ende der 80er Jahre wurde im Bundesministerium der Justiz aufgrund von Länderumfragen ein Rohentwurf zur Reform des Rechts der Führungsaufsicht erstellt. Seine Diskussion wurde damals jedoch nicht abgeschlossen. Die Reformbemühungen wurden im Herbst 2000 durch den Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wieder in Gang gesetzt. Er verständigte sich darauf, die Frage einer Reform der Führungsaufsicht auf der Grundlage einer umfassenden Befragung der Praxis grundsätzlich neu zu behandeln.

Diese Praxisbefragung wurde im Jahr 2003 unter Federführung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Der versandte Fragebogen wurde von allen Landesjustizverwaltungen beantwortet. Außerdem wurden Stellungnahmen des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) eingeholt. Erfasst wurden sowohl Vorstellungen über das künftige Anwendungsspektrum der Führungsaufsicht als auch Bedürfnisse der Novellierung in Einzelfragen. Die Ergebnisse der Umfrage wurden in einem Bericht des Strafrechtsausschusses („Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlungen“ – bereits erwähnt) der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt. Sie hat die Bundesministerin der Justiz im November 2004 gebeten, auf der Grundlage dieses Berichts einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Insgesamt entspricht es nach dem Bericht des Strafrechtsausschusses nahezu der allgemeinen Ansicht der Praxis, dass die Führungsaufsicht grundsätzlich beibehalten werden sollte. Denn auf der einen Seite ist sie zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und zum Schutz potenzieller Opfer notwendig. Gerade Täterinnen und Täter mit zweifelhafter Sozialprognose müssen geführt und überwacht werden und bedürfen der Betreuung und Unterstützung bei ihren Resozialisierungsbemühungen, um so Wiederholungstaten zu verhindern (vgl. dazu auch Schöch, NStZ 1992, S. 370). In Krisenphasen sind sie oft

nicht in der Lage, aus eigener Initiative soziale Hilfen – soweit vorhanden – in Anspruch zu nehmen. Auf der anderen Seite ermöglicht in manchen Fallkonstellationen erst die Führungsaufsicht ein Abrücken von der Sicherungsverwahrung und trägt so dem Interesse der Verurteilten an einer Resozialisierung in Freiheit Rechnung. Es gibt mithin keine andere Rechtsfolge, die Vergleichbares für die Resozialisierung insbesondere auch entlassener Sexualstraftäter und gleichermaßen für das Interesse der Allgemeinheit an einer Überwachung zu leisten vermag.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Mit der Reform der Führungsaufsicht soll ihre effizientere praktische Handhabung ermöglicht werden. Zum einen werden deshalb die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht vereinfacht und vereinheitlicht. Parallel dazu wird zum anderen ein Kriseninterventionsinstrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig erkannt und ihnen so rechtzeitig begegnet werden kann. Neben einer Verbesserung des strafrechtlichen Rahmens setzt eine Steigerung der Effizienz der Führungsaufsicht allerdings auch die Überprüfung und ggf. Verbesserung ihrer Umsetzung in der Praxis durch die Landesjustizverwaltungen voraus.

Der Entwurf greift die Mehrzahl der in dem Bericht des Strafrechtsausschusses vorgeschlagenen Änderungen auf (im Folgenden als solche gekennzeichnet). Einige der Änderungsvorschläge konnten allerdings aus Gründen, die im Rahmen der Begründung zu den jeweiligen Einzelregelungen näher ausgeführt sind, lediglich in modifizierter Form umgesetzt werden. Der Entwurf enthält daneben einige Neuregelungsvorschläge, die über die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hinaus gehen (im Folgenden mit „neuer Vorschlag“ gekennzeichnet). Die Änderung des Rechts der Führungsaufsicht wird schließlich auch zum Anlass für sprachliche Modernisierungen vor allem durch Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache innerhalb des StGB genommen. Im Einzelnen sind vorgesehen:

1. Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs des § 68b Abs. 1 StGB um:
 - ein Verkehrsverbot (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 70ff.), § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, und als begleitende Maßnahme zusätzlich eine Pflicht des Gerichts zur Information des Opfers (auf seinen Antrag) über das Bestehen eines solchen Verbots (neuer Vorschlag), § 406d Abs. 2 StPO-E;
 - eine Meldepflicht gegenüber der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer, § 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 70ff);
 - die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme beste-

- hen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB-E (neuer Vorschlag);
- die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB-E (neuer Vorschlag).
2. Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsentzug, § 145a StGB-E (Vorschlag des Strafrechtausschusses, Bericht S. 23f).
 3. Schaffung einer Befugnis des für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichtes gegen solche Probanden der Führungsaufsicht Vorführungsbefehle zu erlassen,
 - die keinen ausreichenden Kontakt zu ihren Bewährungshelferinnen und -helfern und zur Führungsaufsichtsstelle halten (Minderheitsvorschlag im Strafrechtausschuss, Bericht S. 28f) oder
 - der Weisung, sich bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, nicht nachkommen (neuer Vorschlag).
 4. Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, § 67h StGB-E (neuer Vorschlag).
 5. Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen:
 - Grundsätzlich unbefristete Dauer der Führungsaufsicht bei Täterinnen und Tätern, die wegen eines Delikts nach § 181b StGB (schwere Sexualstraftaten) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt oder untergebracht waren, § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB-E (neuer Vorschlag);
 - Schaffung der Möglichkeit, die bei Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eingetretene Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern, wenn Gründe für die Annahmen bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen wird, § 68c Abs. 3 StGB-E (neuer Vorschlag).

6. Einbeziehung der psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene insbesondere durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen der Führungsaufsicht durch
 - ausdrückliche Aufnahme einer „Nachsorgeweisung“ in § 68b Abs. 2 StGB und
 - Regelung des Verhältnisses zwischen forensischer Ambulanz, Gericht, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe, § 68a Abs. 7 StGB-E (neue Vorschläge).

7. Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, § 67g Abs. 1 Satz 2 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 66f).

8. Klarstellung, dass die mit Aussetzung einer Maßregel in den Fällen der §§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4, 67d Abs. 2 Satz 2 StGB kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht mit dem Wirksamwerden der Aussetzungsentscheidung beginnt, § 68c Abs. 4 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 46ff).

9. Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten entweder durch Aufhebung der früher eingetretenen Führungsaufsicht, § 68a Abs. 3 StGB-E, oder durch Anordnung des Entfallens einer neuen, nach § 68f StGB eintretenden Führungsaufsicht, § 68f Abs. 2 Satz 2 StGB-E (Modifikation des Vorschlags des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 43ff).

10. Ruhen der Führungsaufsicht bei Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel, § 68e Abs. 3 StGB-E (Modifikation des Vorschlags des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 50ff).

11. Neuregelung der Verjährung der Führungsaufsicht:
 - Keine Verjährung der unbefristeten Führungsaufsicht, § 79 Abs. 4 Satz 1 StGB-E (neuer Vorschlag);
 - Vereinheitlichung der Verjährungsfrist für die übrigen Fälle der Führungsaufsicht (fünf Jahre), § 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 39ff);

12. Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei „Vollverbüßung“: Bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe soll ausreichen, § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 60ff).

Nicht gefolgt wurde folgenden Vorschlägen des Strafrechtsausschusses:

- Der Vorschlag, die Möglichkeit der richterlichen Anordnung der Führungsaufsicht im Sinne des § 68 Abs. 1 StGB abzuschaffen (Bericht S. 34ff), erscheint aus kriminalpolitischen Gründen fragwürdig. Zwar hat die Möglichkeit der richterlichen Anordnung der Führungsaufsicht in der Vergangenheit sehr wenig Bedeutung erlangt. Im Hinblick auf die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung, erscheint es aber kriminalpolitisch nicht sinnvoll, den Gerichten ohne zwingende Notwendigkeit ein Instrument zu nehmen, das in einzelnen Fällen zur Stabilisierung des Lebens einer aus dem Strafvollzug entlassenen Person beitragen kann.
- Der Vorschlag, in den Fällen der Aussetzung oder Erledigung einer Maßregel nach §§ 67b Abs. 2, 67c Abs.1 S. 2, Abs. 2 S. 4, 67d Abs. 2 StGB die Unterstellung unter Führungsaufsicht der richterlichen Anordnung im Einzelfall zu überlassen (Bericht S. 34), ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Er geht davon aus, dass in vielen dieser Fälle ohnehin das Instrumentarium der §§ 56a bis g StGB zur Einwirkung auf die verurteilte Person zur Verfügung steht, weil eine neben der Maßregel verhängte Freiheitsstrafe ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dabei berücksichtigt er zum einen nicht, dass die Regelungen über den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel (§ 67g StGB) an die Führungsaufsicht anknüpfen. Die Vorschrift des § 56f Abs. 2 StGB ist auf die Maßregel nicht anwendbar (Zur ausgesetzten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: OLG Düsseldorf MDR 1986, 1045). Der grundsätzliche Wegfall der Führungsaufsicht würde im Hinblick auf das Schicksal der ausgesetzten Maßregel weitreichende gesetzliche Folgeänderungen erfordern. Zum anderen liefe die von dem Vorschlag verlangte Differenzierung zwischen „führungsaufsichtsbedürftigen“ und „nicht führungsaufsichtsbedürftigen“ Verurteilten in der Praxis auf eine sehr schwer lösbare Abgrenzungsaufgabe hinaus. Darüber hinaus ist das Instrumentarium der Führungsaufsicht in manchen Ausprägungen gerade auf die Aussetzung von Maßregeln zugeschnitten. Dieser besondere Zuschnitt wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere die neuen Regelungen über Krisenintervention (§ 67h StGB) und betreffend die ambulante Nachsorge (§§ 68a Abs. 7, 68b Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 StGB) noch verstärkt. Schließlich ist auch der gesetzgeberische Bedarf für die vom Strafrechtsausschuss vorgeschlagene Regelung zweifelhaft. § 68g StGB enthält bereits Regelungen für Fälle, in denen Führungsaufsicht und Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zusammentreffen. Er gilt nach herrschender Meinung auch für Fälle der kraft Gesetzes eingetretenen Führungsaufsicht (Hanack in „StGB - Leipziger Kommentar“ , 11. Aufl., § 68g Rdn. 10, 19;

Tröndle/Fischer, „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“, 52. Aufl., § 68g Rdn. 4; Schönke/Schröder/Stree, „Strafgesetzbuch“, 26. Aufl., § 68g Rdn. 2, 10; OLG Hamm NStE Nr. 1 zu § 68g StGB in Abkehr von OLG Hamm OLGSt. zu § 68g StGB Nr. 1 und NStZ 1984, S. 188ff). § 68g Abs. 1 StGB sieht hier zwar grundsätzlich einen Vorrang der Führungsaufsicht vor, da sie das intensivere Einwirkungssystem bietet. Bestehen die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht allerdings aufgrund derselben Tat, so gibt bereits § 68g Abs. 2 Satz 1 StGB die Möglichkeit, das Ruhen der Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit anzuordnen, mithin nur das Bewährungsinstrumentarium zu nutzen und insbesondere eine zusätzliche Betreuung durch die Führungsaufsichtsstelle zurückzustellen. Wird nach erfolgreichem Verlauf der Bewährung die Strafe erlassen, so endet damit nach § 68g Abs. 3 StGB auch die wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht.

- Die Umsetzung des Vorschlags für Zeiträume, in denen die verurteilte Person flüchtig ist oder sich verborgen hält, ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Führungsaufsicht anzuordnen (Bericht S. 41f), würde die Einheitlichkeit der gegenwärtig für die Vollstreckung aller Strafen und Maßregeln geltenden Ruhensregelungen durchbrechen. Es ist nicht begründbar, weshalb gerade im Falle der Führungsaufsicht die Vollstreckungsverjährung während der genannten Zeit ruhen soll, nicht aber bei allen anderen Strafen und Maßnahmen. Der Hinweis auf einen angeblich erforderlichen Gleichlauf mit § 68c Abs. 3 StGB, nach dem solche Zeiten nicht auf die Dauer der Führungsaufsicht angerechnet werden, überzeugt nicht. Denn im Grunde drückt § 68c Abs. 3 StGB nur die Selbstverständlichkeit aus, dass eine Zeit, in der eine Strafe oder Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die oder der Betroffene nicht auffindbar ist, auch nicht auf die Vollstreckung angerechnet wird. Die Entscheidung der Frage, ob in solchen Zeiten die Verjährung weiter laufen soll, ist davon unabhängig. Sie ist vom StGB bislang sowohl für die Vollstreckungsverjährung aller Strafen und Maßregeln als auch für die Verfolgungsverjährung so entschieden, dass für diese Zeiträume kein Ruhen vorgesehen wird.

3. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei aus Artikel 72 Abs. 2, 2. Alt. des Grundgesetzes. Die Änderungen betreffen das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, die schon bisher bundesrechtlich geregelt sind. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um auch weiterhin die Einheitlichkeit des Straf- und Verfahrensrechts in allen Ländern

und damit im gesamtstaatlichen Interesse die Rechtseinheit für das Recht der Führungsaufsicht zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundesrechtliche Regelung erst dann erforderlich, wenn andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann (BVerfGE 106, 62, 145f). Dies ist im Bereich der Führungsaufsicht der Fall. Zum einen reichen strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte häufig über Ländergrenzen hinweg. Deshalb wären unterschiedliche landesrechtliche Regelungen über die Reaktion auf strafbares Verhalten problematisch. Zum anderen sind an der Vollstreckung und dem Vollzug strafrechtlicher Reaktionen häufig Gerichte und Behörden mehrerer Bundesländer beteiligt. So ist das in Führungsaufsichtsfällen zuständige Vollstreckungsgericht oftmals nicht das Landgericht, in dessen Bezirk die verurteilte Person wohnt und die Führungsaufsicht durch die zuständige Aufsichtsstelle und die Bewährungshilfe tatsächlich durchgeführt wird.

Ohne eine einheitliche Regelung drohte mithin eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung, insbesondere die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten und Streitigkeiten über das anwendbare Recht. Dies hätte erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zu Folge, die eine sinnvolle und effektive Durchführung der Führungsaufsicht ernsthaft in Frage stellen würden.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

4. Gesetzesfolgen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskatalogs kann zu einer Erhöhung der Strafverfahren nach § 145a StGB und damit zu einem Mehraufwand und Mehrkosten für die Justiz führen.
- Die Erhöhung der Strafdrohungen für Weisungsverstöße kann eine häufigere Verhängung von Freiheitsstrafen und mithin Mehrkosten für den Strafvollzug bedingen.
- Die Schaffung einer Befugnis des für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichts, Vorführungsbefehle zu erlassen, kann zu einem Mehraufwand für die Justiz führen. Sie kann

aber als „Vorfeldmaßnahme“ gleichzeitig dazu beitragen, in Fällen der Aussetzung einer Maßregel Widerruf zu verhindern und mithin Vollzugskosten einzusparen.

- Ähnliches gilt für die Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist. Hier entstehen außerdem durch den Vollzug der Kriseninterventionsmaßnahme Kosten.
- Die Einbeziehung der Nachsorge für Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten und Haftentlassene durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht ist als solche kostenneutral. Der Gesetzentwurf will mit dieser Regelung allerdings ein Zeichen für die Einrichtung solcher Ambulanzen durch die Länder setzen. Diese verursacht zwar auf der einen Seite Kosten, die jedoch auf der anderen Seite durch die Verminderung der Vollzugsdauer stationärer psychiatrischer Maßregeln zumindest ausgeglichen werden dürften, die im Hinblick auf die Verbesserung der ambulanten Nachbetreuung möglich ist.
- Zu einem Mehraufwand für die Justiz und einer Kostensteigerung führen die Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen, die Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, sowie die Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung, nach der bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe ausreichen soll.
- Eine Verminderung des Aufwands für die Justiz und eine Kostenentlastung dürften mit den Regelungen zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten und dem Ruhen der Führungsaufsicht bei Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verbunden sein.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf nimmt innerhalb des Allgemeinen Teils des StGB bereichsspezifische Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vor.

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Im Hinblick auf den deutlich höheren Anteil von männlichen Probanden der Führungsaufsicht, betreffen sie mehr Männer als Frauen. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind gleichwohl nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (BGBl. 1998 I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Dies bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier der Fall – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, BT-Drucks. 13/9064, S. 8).

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 56d, f, 57)

Mit den Änderungen werden ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen, die insbesondere auch dem hohen Anteil von weiblichen Beschäftigten in der Bewährungshilfe Rechnung tragen.

Zu Nummer 5 (§ 67d)

In Absatz 3 Satz 2 bindet das Gesetz den Beginn der Führungsaufsicht an den Zeitpunkt der Erledigung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen der vergleichbaren Fälle der gesetzlichen Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 5 Satz 2 und § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB knüpft ihr Beginn dagegen an die Entlassung aus dem Vollzug an. Ein Grund für eine unterschiedliche Regelung des Beginns der Führungsaufsicht in den Fallgestaltungen des § 67d Abs. 3 StGB im Vergleich zu den anderen nach Freiheitsentziehung eintretenden Varianten der Führungsaufsicht ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt auch für die Fälle des § 67d Abs. 6 StGB. Durch die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Beendigung der Freiheitsentziehung Grundlage für den Beginn der Führungsaufsicht ist und diese mit der Entlassung der betroffenen Person aus dem Vollzug der Unterbringung eintritt. Dies entspricht im Ergebnis auch einem Vorschlag des Strafrechtsausschusses (Bericht S. 49).

Zu Nummer 6 (§ 67g)

In Angleichung an die in § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB für den Widerruf einer Strafaussetzung getroffene Regelung erweitert die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung die Möglichkeit, die Aussetzung einer Unterbringung zu widerrufen, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist. Gemäß § 67g kann nach geltender Rechtslage die Aussetzung einer Unterbringung widerrufen werden, wenn während der Dauer der Führungsaufsicht bestimmte Widerrufsgründe eintreten. Tritt der Widerrufsgrund nach Erlass, aber vor dem „Wirksamwerden“ der Aussetzungsentscheidung, also dem in § 68c Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs umschriebenen Beginn der Führungsaufsicht ein, ist der Widerruf bisher nicht möglich. Da es nicht darauf ankommen kann, ob die Aussetzungsentscheidung bei Eintreten eines Widerrufsgrundes schon wirksam war, muss der Zeitpunkt ihres Erlasses entscheidend sein.

Im Übrigen wurde § 67g StGB geschlechtergerecht gefasst.

Zu Nummer 7 (§ 67h)

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, Personen, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt ist, bei einer akuten Verschlechterung ihres Zustands vorübergehend wieder in der Klinik unterzubringen, wenn dies erforderlich ist, um einen Widerruf der Aussetzung zu verhindern. Auf diese Weise wird eine höhere Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Betreuung geschaffen, die in der nicht-forensischen Versorgung durch Institutsambulanzen und stationäre Bereiche bereits erfolgreich funktioniert.

Möglichkeiten der stationären Krisenintervention haben sich in der Praxis als dringend erforderlich erwiesen, um nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Behandlungsmaßregel bei kritischen Entwicklungen rechtzeitig eingreifen zu können. Durch vorübergehende stationäre Unterbringung und Behandlung, ggf. auch durch ihre früheren Bezugstherapeutinnen und -therapeuten, können psychisch dekompenzierte oder von einer Dekompensation akut bedrohte Probandinnen und Probanden oft stabilisiert werden und anschließend wieder in ihr gewohntes oder neu geordnetes Lebensumfeld zurückkehren.

Das geltende Recht bietet für eine derartige Krisenintervention keine zureichende Handhabe. In Ermangelung geeigneterer Mittel nutzt die Praxis zwar zum Teil die Möglichkeit, gefährde-

te Probandinnen oder Probanden unter Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls (§ 453c Abs. 1 StPO) vorübergehend in die Klinik zurückzuholen. Diese Verfahrensweise ist aber unter rechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Denn es handelt sich um eine Maßnahme zur vorläufigen Sicherung des oder der Verurteilten vor Widerruf der Aussetzung, der in den hier in Rede stehenden Fällen jedoch zunächst überhaupt nicht beabsichtigt ist. Der Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls hat darüber hinaus in der Praxis verschiedene problematische Folgen: Schon für sich genommen wirkt der jedenfalls formal in Betracht gezogene Bewährungswiderruf für die akut erkrankte Person stigmatisierend. Nicht selten begreifen auch die Träger von Heimen, in denen die betroffenen Patientinnen oder Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug untergebracht sind, und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von dem Sicherungsunterbringungsbefehl Kenntnis erlangen, die als bloße Krisenintervention gedachte Maßnahme als „Verhaftung“ und schaffen durch die anschließende Kündigung des Heim- bzw. Arbeitsplatzes Tatsachen, die den „geeigneten sozialen Empfangsraum“ für die Betroffenen vernichten und so einen Widerruf der Aussetzung unumgebar machen können. Entscheidungen nach § 67h StGB ermöglichen es demgegenüber, krisenhafte Zuspitzungen angemessen zu behandeln, ohne langfristig entwickelte Behandlungserfolge durch Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls oder den Widerruf der Aussetzung zu gefährden.

Maßnahmen nach den landesrechtlichen Regelungen zur Unterbringung psychisch Kranker scheiden in vielen Fällen aus, weil sie eine konkrete Gefahr für Dritte voraussetzen, deren Eintritt im Interesse einer effektiven Krisenintervention nicht abgewartet werden kann. Dies betrifft vor allem Klientinnen und Klienten mit Persönlichkeitsstörungen oder sexueller Devianz. Selbst wenn diese Personen sich im Krisenfall freiwillig in stationäre Behandlung begeben möchten, werden sie von psychiatrischen Kliniken meist nicht aufgenommen, weil sie nicht als krankenhausbearbeitungsbedürftig gelten und die Kliniken auf diese Art von Krisenintervention auch nicht eingestellt sind und mit ihr überfordert wären.

Absatz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, betroffene Personen im Krisenfall zwangsweise vorübergehend wieder im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt unterzubringen. Sie macht es erforderlich, in den Maßregelvollzugskrankenhäusern „Krisenbetten“ bereit zu halten.

Absatz 2 knüpft an die z.B. in Nordrhein-Westfalen bereits bestehende Möglichkeit an, frühere Patientinnen und Patienten auf eigenen Wunsch insbesondere in Krisenfällen wieder stationär in die Maßregelvollzugskliniken aufzunehmen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 MRVG NW). Da das Einverständnis der Patientin oder des Patienten die beste Grundlage zur stationären

Krisenintervention ist, ermöglicht die Regelung ein Absehen von Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1, wenn die betroffene Person auf eigenen Wunsch kurzfristig wieder in das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt aufgenommen wird.

Zu Nummer 8

- § 68a

Die Vorschrift erhält in *Absatz 7* eine spezielle Neuregelung zum Verhältnis zwischen forensischer Ambulanz, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Vollstreckungsgericht und wurde im Übrigen geschlechtergerecht gefasst.

Die qualifizierte forensische Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB oder die Behandlung im Strafvollzug, insbesondere in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, kann eine psychiatrische, sozial- oder psychotherapeutische (einschließlich verhaltenstherapeutischer) Betreuung und Behandlung umfassen. Sie trägt wesentlich zu einem positiven Bewährungsverlauf bei.

Eine spezialisierte Nachsorge gibt es gegenwärtig vor allem im Bereich der forensischen Psychiatrie und – punktuell – für entlassene Sexualstraftäter. Allerdings ist sie deutlich zu gering ausgebaut, da sich ihre Finanzierung schwierig gestaltet. Über ein Netz von forensisch-psychiatrischen Nachsorgeeinrichtungen, die vom Land finanziert werden, verfügt bereits Hessen (vgl. Freese, „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“. In Egg (Hrsg.), „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“. 2004, S. 169ff). Die dortigen Erfahrungen sprechen dafür, dass ein flächendeckendes Nachsorgenetz auch dazu beitragen kann, die Verweildauer in den Kliniken auf einem angemessenen Stand zu halten. In Nordrhein-Westfalen wird aufbauend auf den bereits an mehreren Klinikstandorten etablierten Ambulanzen ein forensisch-psychiatrisches Nachsorgenetz geschaffen. In Niedersachsen wurde 2004 beim Niedersächsischen Landeskrankenhaus (NLKH) Moringen eine Spezialambulanz für die forensische Nachsorge von Sexualdelinquenten eingerichtet; außerdem soll in Anbindung an bestehende Institutsambulanzen eine flächendeckende forensische Nachsorge geschaffen werden. Eine Nachsorgeambulanz für Sexualstraftäter unterhält z.B. die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lingen (Wischka, „Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter und Nachsorge in einer sozialtherapeutischen Abteilung“. In Egg a.a.O., S. 87ff). Berlin richtet derzeit eine forensisch-therapeutische Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter ein, die als eine Abteilung der Sozialen Dienste der Justiz geführt wird. In Bayern wurde an drei Bezirkskrankenhäusern ein inzwischen ausgelaufenes „Modell Ambulante

Sicherungsnachsorge“ durchgeführt (vgl. hierzu Steinböck/Groß/Nedopil/Stübner/Tiltscher/von Vopelius/Werner, „Ambulante Bereuung forensischer Patienten – vom Modell zur Institution“. Recht & Psychiatrie 2004, S.199ff). Ein neues Modellprojekt am Bezirkskrankenhaus Regensburg widmet sich speziell der Nachsorge für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB mit schwererwiegenden Anlasstaten. Auch in einigen anderen Bundesländern gibt es an einzelnen Standorten Nachsorgeeinrichtungen, die z.T., wie die Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V. (Pitzing, „Ambulante Psychotherapie mit Sexualstraftätern bei Strafaussetzung“. In Egg a.a.O. S. 65ff), durch freie Träger betrieben werden.

Zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau von forensischen (Nachsorge-)Ambulanzen erscheint eine Regelung ihrer Kompetenzen und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen an der Führungsaufsicht Beteiligten notwendig. Eine solche Regelung nimmt Absatz 7 vor. Die Ambulanz wird weitgehend der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer gleichgeordnet; ihre speziellen therapeutischen Aufgaben finden jedoch Berücksichtigung. Entsprechend der Regelung in Absatz 3 behält die Führungsaufsichtsstelle auch bei Beteiligung einer Ambulanz die organisatorische Federführung und Verantwortung für die Führungsaufsicht. D. h., sie gewährleistet z.B. durch geeignete organisatorische Maßnahmen, dass die notwendige Dokumentation, Kommunikation und erforderlichenfalls Reaktion stattfindet. Da sich die Behandlung durch die Ambulanz nach fachlich-therapeutischen Gesichtspunkten zu richten hat, die nur die Therapeutinnen und Therapeuten selbst kompetent zu beurteilen vermögen, hat ein „Hineinregieren“ der Führungsaufsichtsstelle in die laufende Behandlung zu unterbleiben. Ähnliches gilt für das Gericht, das zwar übergeordnetes Organ bleibt, dem in Fragen der laufenden Therapie jedoch kein Weisungsrecht zusteht.

Die forensische Ambulanz muss im Einvernehmen mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der Führungsaufsichtsstelle handeln (Absatz 7 Satz 1) und die Aufsichtsstelle unterstützen (Absatz 7 Satz 2 i.V.m. Absatz 3). Das bedeutet, dass sie ihr Verhalten mit diesen Stellen, z.B. in Helferkonferenzen, abstimmen muss. Auch nach der (bedingten) Entlassung stellt sich die Prognosefrage immer wieder neu. Daher muss der notwendige Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, die jeweils nur über Teilinformationen verfügen, sichergestellt sein (vgl. Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, „Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug oder Wie lassen sich Rückfälle verhindern?“ MSchrKrim 2003, S. 127ff, 135). Nach Absatz 7 Satz 3 müssen die bei der Ambulanz arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten deshalb auch „Geheimnisse“ der Patientin oder des Patienten, die ihnen im Rah-

men der Behandlung bekannt geworden sind, immer dann und insoweit offenbaren, wie dies zur Aufgabenerfüllung des Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers erforderlich ist. Sie handeln insoweit nicht unbefugt im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB und machen sich nicht wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar. Im Übrigen unterliegen sie hinsichtlich der „Geheimnisse“, die ihnen von der behandelten Person anvertraut wurden, nach den allgemeinen Regeln der – strafbewehrten – (§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB) Schweigepflicht. Soweit der erforderliche Informationsaustausch die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die forensischen Ambulanzen erfordert und diese nicht durch die Vorschriften der §§ 474ff, 483ff StPO bereits abgedeckt sind, bleibt ihre Regelung dem Landesrecht überlassen. Wie bereits die gegenwärtige Praxis zeigt, sind unterschiedliche Organisationsformen und Aufgabenprofile der forensischen Ambulanzen denkbar, die sich auch auf Erforderlichkeit und die Ausgestaltung besonderer Datenerhebungs- und –verwendungsregelungen auswirken können. Die Länder haben hier zum Teil bereits bereichsspezifische Regelungen geschaffen (siehe z.B. § 26 MRVG NW).

- § 68b

Die Neuregelung des *Absatzes 1* enthält mehrere Erweiterungen des Weisungskatalogs, der Anknüpfungspunkt des Straftatbestandes des § 145a StGB ist.

In *Nummer 3* wird ein Verkehrsverbot aufgenommen. Die Aufnahme eines Verkehrsverbots entspricht einem einhelligen Vorschlag der Länder im Bericht des Strafrechtsausschusses (S. 70ff). Aus Gründen des Opferschutzes besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, den Probandinnen oder Probanden verbieten zu können, zu bestimmten Personen, vor allem auch zu den Opfern früherer Straftaten, Kontakt aufzunehmen. Die Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB bietet diese Möglichkeit, anders als § 56c Nr. 3 StGB, bislang nicht.

Eine entsprechende Weisung wird in den Führungsaufsichtssichtsfällen bisher regelmäßig auf § 68b Abs. 2 StGB gestützt und gehört insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen zum „festen Repertoire“ vieler Strafvollstreckungskammern. Die Verurteilten werden z.B. angewiesen, jeglichen unbeaufsichtigten und unbegleiteten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu unterlassen und sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, an denen Kinder und Jugendliche sich üblicherweise aufzuhalten pflegen. Diese Weisung dient der Vorbeugung weiterer einschlägiger Straftaten.

Die ebenfalls unter Nummer 3 fallende Weisung, jegliche Kontaktaufnahme zu dem Opfer der Anlasstat zu unterlassen, liegt über diesen präventiven Aspekt hinaus im konkreten Opferschutzinteresse und kann notwendig sein, um eine Vertiefung des schon durch die Tat angerichteten Schadens zu vermeiden. Sie wird ergänzt durch die Neuregelung des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO. Danach ist dem Opfer auf Antrag mitzuteilen, ob der verurteilten Person eine Verkehrsverbotsweisung erteilt worden ist. Denn es entspricht dem legitimen Interesse der verletzten Person, über eine solche Weisung unterrichtet zu werden. Dieses Wissen kann zu ihrem Sicherheitsgefühl beitragen und sie außerdem in den Stand versetzen, Verstöße gegen eine solche Weisung anzuzeigen.

Wird eine verbotene Kontaktaufnahme bemerkt, so kann unter Rückgriff auf die Weisung interveniert werden, bevor die Situation eskaliert. Durch die Übernahme des Verkehrsverbots in den Katalog des § 68b Abs. 1 StGB wird das Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen wesentlich erweitert und verbessert. Denn sie sind nunmehr unter den Voraussetzungen des § 145a StGB strafbewehrt.

Die Regelung in Nummer 3 ist nunmehr entsprechend § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB formuliert. Der ausdrücklichen zusätzlichen Aufnahme eines Kontaktverbots (vgl. Formulierungsvorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 73) bedarf es nicht. Die Erteilung von Kontaktverboten wird bereits bisher unter § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB gefasst (Schönke/Schröder/Stree § 56c Rdn. 20; Tröndle/Fischer § 56c Rdn. 8). Ihre ausdrückliche Erwähnung in § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB wäre daher nicht nur überflüssig, sondern würde überdies einen gegenüber § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB abweichenden Regelungsgehalt andeuten, der nicht gewollt ist.

In *Nummer 7* wird die Weisung aufgenommen, sich bei der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden. Bereits nach bisherigem Recht ist es möglich, Probandinnen oder Probanden nach § 68b Nr. 7 StGB anzuweisen, sich bei der *Dienststelle* der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers zu melden. Wesentlich ist aber eine Meldung bei der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer *in Person*. Denn in der Praxis sind es regelmäßig die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die den intensivsten Kontakt zu den Verurteilten halten. Sie sind schon aufgrund ihrer fachlicher Qualifikation am ehesten gefordert, kritische Entwicklungen bei Probandinnen und Probanden zu erkennen. Deshalb kommt es auf regelmäßige Kontakte zwischen Bewährungshelfer oder -helferin und Proband oder Probandin entscheidend an.

Nummer 10 enthält die neue Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen. Sie kann erteilt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird. Der Alkohol-, Drogen- oder sonstige Suchtmittelmissbrauch stellt in vielen Fällen einen zentralen Risikofaktor dar (Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, „Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug oder Wie lassen sich Rückfälle verhindern?“ MSchrKrim 2003, S. 127ff, 132). Deshalb kommt es für einen rückfallfreien Verlauf vielfach entscheidend darauf an, Tendenzen des Abgleitens in einen erheblichen Suchtmittelmissbrauch frühzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen. Die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, kann daher durch die flankierende Anordnung ergänzt werden, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, soweit diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu denken ist dabei vor allem an regelmäßige Urinkontrollen oder Atemalkoholmessungen. Bereits gegenwärtig erteilen manche Gerichte entsprechende Weisungen gestützt auf § 68b Abs. 2 StGB. Auch hier werden die Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen durch die Übernahme dieser Weisungen in den strafbewehrten Katalog des § 68b Abs. 1 StGB verbessert.

Mit Blick auf ihre Strafbewehrung wird die Weisung aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf solche Kontrollen beschränkt, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Die Weisung, sich z.B. einer Blutkontrolle zu unterziehen, bleibt nach § 68b Abs. 2 StGB zulässig, wird jedoch ausdrücklich an die Einwilligung der betroffenen Person geknüpft. Darüber hinaus können im Einzelfall Maßnahmen nach § 81a StPO in Frage kommen, wenn z.B. die Verweigerung der Mitwirkung an einer nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB angeordneten Kontrolle gemeinsam mit anderen Tatsachen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 145a StGB bieten.

In *Nummer 11* wird die Weisung aufgenommen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Die Weisung kann dazu genutzt werden, der Ärztin oder dem Arzt, der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten oder der forensischen Ambulanz Gelegenheit zu geben, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen und so riskante Entwicklungen möglicherweise früher zu erkennen.

Mit der Weisung können Verurteilte vor allem jedoch nachdrücklicher als bisher veranlasst werden, Kontakt zu einem Therapeuten oder einer Therapeutin aufzunehmen und damit

einen „ersten Schritt“ in Richtung Therapie zu unternehmen. Bewusst beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung dieser Möglichkeit, den Probanden oder die Probandin „in das Behandlungszimmer“ zu zwingen, und nimmt davon Abstand, eine strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung zu normieren. Dieser Verzicht entspricht der überwiegend zurückhaltenden Bewertung eines entsprechenden Vorschlags durch die Länder im Bericht des Strafrechtsausschusses (S. 18f). Die Länder begründen in dem Bericht ihre Ablehnung insbesondere mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einem strafbewehrten Zwang zur Therapie. In Abweichung von dieser bisherigen Haltung sieht allerdings der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter (BR-Drs. 276/05) die Aufnahme einer (Psycho-)Therapieweisung in den Katalog des § 68b Abs. 1 StGB vor.

Tatsächlich bestehen an der Zulässigkeit der Strafbewehrung einer solchen Weisung verfassungsrechtliche Zweifel. Die nach § 68b Abs. 2 StGB bereits jetzt ohne Einwilligung mögliche, jedoch nicht nach § 145a StGB strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung, stellt einen erheblichen Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Solche Eingriffe brauchen nur hingenommen zu werden, wenn sie verhältnismäßig, d.h. insbesondere zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sind (vgl. BVerfGE 65, 1, 44; 84, 239, 280). Eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist mithin geboten. Dabei ist im Rahmen der Abwägung das Gewicht des Persönlichkeitseingriffs zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist es ausschlaggebend, welche Therapieerfolge bei unter Strafandrohung zwangsweise verordneten Psychotherapien erzielt werden können. Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen beruhen auf sozialer Interaktion und erfordern daher die Mitarbeit der betroffenen Person (vgl. Schneider, „Kriminologie der Sexualdelikte“. Kriminalistik 1999, S. 233ff, 297ff). Für den Erfolg einer Therapie kommt es deshalb entscheidend darauf an, dass die Probandin oder der Proband sich auf sie einlässt. Dies setzt allerdings weder voraus, dass von Anfang an eine Bereitschaft zur Therapie besteht, noch dass die Therapiebereitschaft auf autonomen Beweggründen beruht (vgl. die Ausführungen der Sachverständigen Pfäfflin und Winkler in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Möglichkeiten und Strategien für einen verbesserten Schutz vor rückfälligen Sexualstraftätern, vom 9. Oktober 1996, Protokoll S.32f; Schneider a.a.O., S. 297f). Entscheidend ist vielmehr, ob es der Therapeutin oder dem Therapeuten gelingt, die betroffene Person zur Mitarbeit zu motivieren. Die Herstellung einer hinreichenden Motivation ist erstes Behandlungsziel (vgl. Rosenau, „Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts“. StV 1999, S. 397 m.w.N.), spielt aber nicht nur in der ersten Behandlungsphase eine Rolle.

Während des gesamten Behandlungsprozesses muss auf sie hingearbeitet werden (Schneider a.a.O., S. 298). In vielen Fällen kann Motivationsarbeit indes nur dann geleistet werden, wenn der Proband oder die Probandin zunächst durch eine entsprechende Weisung gezwungen wird, überhaupt Kontakt zu einer Therapeutin oder einem Therapeuten aufzunehmen und diesen auch durchzuhalten. Die strafbewehrte Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB soll es deshalb u.a. ermöglichen, einen solchen „Einstiegszwang“ auszuüben. Auch wiederholte Vorstellungen bei Behandlungspersonen können angeordnet werden, soweit sie zur Herstellung einer Mitwirkungsbereitschaft bei der Therapie nötig sind.

Im Übrigen bleiben auch Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 StGB möglich und zwar ohne Einwilligung der betroffenen Person, sofern die Behandlung nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie können zur Absicherung der Bereitschaft eingesetzt werden, Behandlungstermine auch auf Dauer wahrzunehmen und damit die Voraussetzungen für ein Durchhalten der Therapie zu schaffen, jedoch nicht die innere Bereitschaft erzwingen, sich auf die Therapie einzulassen. Fehlt diese und gelingt es auch nicht, sie im Zuge der Behandlung zu wecken, so fehlt es an der Erfolgsaussicht der Therapie. In diesem Fall ist es sinnlos und daher unverhältnismäßig, die betroffene Person zur Fortführung der Therapie zu zwingen. Deshalb dürfen Therapieweisungen nicht strafbewehrt sein, sondern können lediglich Folgen nach § 68c Abs. 2 StGB (Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht) oder § 67g StGB (Widerruf der Aussetzung einer Maßregel) nach sich ziehen, die vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten, nicht therapiebereiten Probandinnen und Probanden dienen.

Die Neuregelung des Absatzes 2 erwähnt nunmehr auch die als besonders bedeutsam erkannte Nachsorgeweisung ausdrücklich. Die ambulante therapeutische Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug nach den § 63 oder § 64 StGB oder die Behandlung im Strafvollzug, insbesondere in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, trägt nicht unerheblich zur Senkung der Rückfälligkeit bei und ist in vielen Fällen zur Sicherung von Behandlungserfolgen erforderlich (Lau, „Wirkt ambulante Kriminaltherapie?“ Psychiatr. Praxis 2003, S. 119ff m.w.N.; Seifert/Schiffer/Leygraf, „Plädoyer für die forensische Nachsorge – Ergebnisse einer Evaluation forensischer Ambulanzen im Rheinland“. Psychiatr. Praxis 2003, S. 235ff; Leygraf, „Nachbetreuung nach Straf- und Maßregelvollzug“. In Egg (Hrsg.), „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“. 2004, S. 55ff). Ein Rückfallverhütungstraining, das auch in Freiheit fortgeführt werden muss, ist insbesondere wesentlicher Bestandteil des kognitiven Verhaltenstrainings, einer auch in Deutschland bereits vielfach angewandten und für erfolgreich gehaltenen Behandlungsmethode für Sexualstraftäter (vgl. Schneider a.a.O., S. 298f).

Als organisatorischer Rahmen für die Nachsorge erscheint vor allem die Einrichtung von forensischen Nachsorgeambulanzen sinnvoll und notwendig. Angesichts der besonderen Problembelastung und Behandlungsbedürfnisse von entlassenen Straftäterinnen und Straftätern, insbesondere auch Sexualstraftätern, sind niedergelassene Psychotherapeutinnen oder -therapeuten nur selten bereit, ihre nachsorgende Betreuung zu übernehmen (Pitzing, „Ambulante Psychotherapie mit Sexualstraftätern bei Strafaussetzung“. In Egg a.a.O., S. 68). Sie sind dazu auch oft mangels der erforderlichen speziellen Qualifikation gar nicht in der Lage. Die Institutionalisierung eines Nachsorgeangebotes in Ambulanzen dient hier der erforderlichen Spezialisierung und Qualitätssicherung der Straftätertherapie und erleichtert darüber hinaus eine sinnvolle Abstimmung intra- und extramuraler Behandlungen im Straf- und Maßregelvollzug. Soweit Ambulanzen bereits bestehen, sind ihre Erfolge im Sinne einer Rückfallprävention ermutigend (Müller-Isberner/Rohdich/Gonzalez Cabeza, „Zur Effizienz ambulanter Kriminaltherapie“. *Bewährungshilfe* 1997, S. 272ff; Freese, „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“. In Egg a.a.O., S. 169ff, 175; Seifert/Schiffer/Leygraf a.a.O.). Allerdings gibt es in der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu wenige derartige Straftäterambulanzen (s.o. Begründung zur Artikel 1 Nummer 7). Vor diesem Hintergrund sollen die spezielle Regelung einer „Nachsorgeweisung“ in § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB und vor allem die Nennung forensischer Ambulanzen (Satz 3) ein positives gesetzgeberisches Zeichen für den Auf- und Ausbau von Nachsorgenetzen in den Ländern geben.

In *Absatz 2* wird außerdem nunmehr klargestellt, dass die Weisung, sich mit körperlichen Eingriffen verbundenen Alkohol- und Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden kann. Bislang wurden solche Weisungen teilweise unter den Begriff „Heilbehandlung“ subsumiert und damit der Anwendung des § 56c Abs. 3 StGB unterworfen (LG Berlin StV, 1997, S. 642; Kropp, „Drogen-Screening-Tests als Heilbehandlung i.S.v. § 56c Abs. 3 StGB“. *StV* 2002, S. 284f).

Die Regelung in *Absatz 4* steht im Gesamtgefüge der Neuregelungen zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten. Nach § 68e Abs. 3 Satz 1 StGB hebt das Gericht eine laufende Führungsaufsicht auf, wenn eine weitere Führungsaufsicht hinzutritt und es der bestehenden daneben nicht mehr bedarf. Das (für die neue Führungsaufsicht zuständige) Gericht kann einer solchen Entscheidung (des für die frühere Führungsaufsicht zuständigen Gerichts) den Weg ebnen, indem es Führungsaufsichtsweisungen übernimmt, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden waren. Es kann so die Grundlage dafür schaffen, dass es der früheren Führungsaufsicht nicht mehr bedarf.

- § 68c

Die Neufassung erweitert die Möglichkeiten unbefristeter Führungsaufsicht (Absätze 1 bis 3) und präzisiert den Beginn der Führungsaufsicht (Absatz 4).

Nach der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Regelung soll die Führungsaufsicht zukünftig von Gesetzes wegen unbefristet sein, wenn wegen einer in § 181b genannten Straftat gegen die verurteilte Person eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt oder wegen einer solchen Straftat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. Damit soll der Schutz der Allgemeinheit verbessert werden. Ergebnisse der Rückfallforschung weisen darauf hin, dass insbesondere bei Sexualstraftätern eine längerfristige Führungsaufsichtsrechtliche Begleitung sinnvoll und notwendig sein kann. Denn ihre Rückfallgefährdung bleibt über erhebliche Zeiträume hinweg bestehen. So hat eine Meta-Evaluation internationaler Rückfallstudien für Sexualstraftäter bei einer Rückfallrisikozeit von vier bis fünf Jahren eine durchschnittliche, einschlägige Rückfallquote von 13, 4% ergeben, bei der Betrachtung von Rückfallrisikozeiten von 15 und 25 Jahren erhöhen sich die Rückfallzahlen indes auf 35 bis 45 % (vgl. Schneider, „Rückfallprognose bei Sexualstraftätern“. MSchrKrim 2002, S. 251ff, 253 m.w.N.).

Die Änderungen in Absatz 2 stellen klar, dass die Gerichte auch in den Fällen der durch § 68b Abs.2 Satz 2 StGB-E eingeführten Nachsorgeweisung die Möglichkeit haben, unbefristete Führungsaufsicht im Einzelfall anzuordnen, wenn die verurteilte Person einer solchen Weisung nicht nachkommt.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung ermöglicht es den Gerichten, in den Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 die Führungsaufsicht über die Höchstdauer unbefristet zu verlängern, wenn Gründe für die Annahmen bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen wird. Sie trägt damit einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. So kommt es nicht selten vor, dass z. B. schizophrene Probandinnen oder Probanden gegen Ende der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit bereits ankündigen, künftig die zur Stabilisierung ihres seelischen Gesundheitszustands erforderlichen Medikamente nicht mehr einnehmen zu wollen. In diesen Fällen scheidet die Anordnung nach § 68c Abs. 2 StGB aus, da die verurteilte Person der ihr erteilten Weisung, sich einer Heilbehandlung durch Einnahme der Medikamente zu unterziehen, während der Dauer der Führungsaufsicht sehr wohl nachkommt. Durch die Verlängerung der Führungsaufsicht kann hier künftig eine dauerhafte Überwachung und Betreuung sichergestellt werden.

In allen Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht gewährleistet § 68e Abs. 4 StGB die regelmäßige Überprüfung der Fortdauer der Führungsaufsicht durch das Gericht.

Die Neuregelung in Absatz 4 betrifft den Beginn der Führungsaufsicht. In Absatz 3 Satz 1 a.F. ist dieser bislang nur für die Fälle der nach § 68c Abs. 3 Satz 1 StGB gerichtlich angeordneten Führungsaufsicht eindeutig geregelt, wobei es insoweit auf die Rechtskraft des anordnenden Urteils, nicht des Beschlusses nach § 268a Abs. 2 StPO ankommt (Tröndle/Fischer § 68c, Rdn. 9; LK-Hanack § 68c Rdn. 12). Im Übrigen tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein und zwar nach §§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, 67d Abs. 2 Satz 2 StGB mit „Aussetzung“. Der Wortlaut der genannten Vorschriften lässt damit offen, ob es hier in jedem Fall auf die Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung ankommt oder – wenn die Aussetzungsentscheidung einen späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens bestimmt – auf diesen. Die Klarstellung in Absatz 4 Satz 1 greift deshalb eine Empfehlung des Strafrechtsausschusses auf (Bericht S. 46 ff) und knüpft den Beginn der Führungsaufsicht in den Fällen der §§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und 67d Abs. 2 Satz 2 StGB an die Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder an den in dieser Entscheidung angeordneten späteren Zeitpunkt.

Zu Nummer 9 (§ 68d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 68c Abs. 1 bis 3).

Zu Nummer 10 (§ 68e)

Die Neufassung der Vorschrift greift – in modifizierter Form – zwei Vorschläge des Berichts des Strafrechtsausschusses auf und ordnet im Übrigen die bisherigen Regelungen des § 68e StGB neu. Empfohlen wurden vom Strafrechtsausschuss Neuregelungen

- (1) zur Verhinderung parallel laufender Führungsaufsichten (Bericht S. 46) und
- (2) zur Beendigung der Führungsaufsicht im Falle der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt gemäß § 63 StGB und in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB (Bericht S. 53ff).

Zu (1): Nach dem bisherigen Recht kann es dazu kommen, dass mehrere Führungsaufsichten parallel zueinander laufen. (Beispiel: Eine bereits wegen eines anderen Delikts unter Führungsaufsicht stehende Person wird wegen eines Vorsatzdeliktes erneut zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die sie voll verbüßt. Mit ihrer Entlassung aus dem

Strafvollzug tritt gemäß § 68f StGB Führungsaufsicht ein. Sie tritt neben die bereits bestehende, in deren Dauer die Zeit des Strafvollzugs nicht eingerechnet wurde, § 68c Abs. 3 Satz 2 StGB.) Parallele Führungsaufsichten bedingen mehrfachen Verwaltungsaufwand (z.B. durch doppelte Aktenführung), dem in der Regel kein praktischer Nutzen gegenüber steht. Deshalb sollte das Nebeneinander mehrerer Führungsaufsichten soweit möglich vermieden werden.

Der Empfehlung des Strafrechtausschusses, dass mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht jede früher eingetretene Führungsaufsicht ihre Erledigung finden sollte, konnte allerdings nicht gefolgt werden. Diese Empfehlung trägt zum einen nicht dem Umstand Rechnung, dass die frühere Führungsaufsicht eine gemäß der bisherigen Regelung des § 68c Abs. 2 StGB oder der neuen Regelungen der § 68c Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 StGB unbefristete sein kann, die bei Erledigung wegfallen und durch die neue, ggf. gesetzlich befristete ersetzt würde. Zum anderen kann es notwendig sein, die im Rahmen der ersten Führungsaufsicht erteilten Weisungen aufrecht zu erhalten. Schließlich kann es sinnvoll sein, die früher eingetretene Führungsaufsicht weiterlaufen, daneben aber keine neue nach § 68f Abs. 1 StGB eintreten zu lassen.

Die Neuregelungen in § 68e Abs. 3 Satz 1 und § 68f Abs. 2 Satz 2 StGB machen die Beendigung einer früheren oder den Nichteintritt einer neuen Führungsaufsicht daher von einer richterlichen Entscheidung abhängig.

- Nach § 68e Abs. 3 Satz 1 StGB hebt das Gericht die (frühere) Führungsaufsicht grundsätzlich auf, wenn eine weitere Führungsaufsicht hinzutritt und es der bestehenden daneben nicht mehr bedarf. Die Voraussetzungen für ein Überflüssigwerden der früheren Führungsaufsicht kann das für die neue Führungsaufsicht zuständige Gericht schaffen, indem es nach § 68b Abs. 4 StGB Weisungen übernimmt, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt wurden. So kann es z.B. die früher im Anschluss eine Verurteilung wegen mehrerer Gewaltdelikte erteilte, bisher unerledigte Weisung, an einem Anti-Gewalttraining teilzunehmen, im Rahmen einer neuen Führungsaufsicht übernehmen, die nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines gewaltlosen Eigentums- oder Vermögensdelikts eingetreten ist.
- Hält in Fällen des § 68f StGB das Gericht allerdings bereits die frühere Führungsaufsicht für ausreichend und den Eintritt einer neuen für unnötig, so muss es das Entfallen der neuen Maßregel anordnen (§ 68f Abs. 2 Satz 2 StGB). Die frühere Führungsaufsicht läuft dann weiter.
- Eine Aufhebung der früheren Führungsaufsicht ist darüber hinaus dann nicht möglich, wenn nur sie und nicht auch die neu eintretende Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3). Damit soll den Sicherheits Gesichtspunkten Rechnung getragen werden, die für den Eintritt oder die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht ausschlaggebend waren.

Zu (2): Nach bisher geltendem Recht läuft die Führungsaufsicht auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer psychiatrischen Maßregel (nicht jedoch während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung) grundsätzlich weiter; die Zeit der Anstaltsunterbringung wird nach § 68c Abs. 3 Satz 2 StGB in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet. Diese Rechtslage ist zum einen deshalb unbefriedigend, weil sie zu einer Doppelbetreuung der verurteilten Person innerhalb der Strafvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsklinik und durch die Führungsaufsichtsstelle und die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer führt. Die Betreuungsangebote und Kontrollmechanismen in einer Strafvollzugsanstalt oder Klinik des psychiatrischen Maßregelvollzugs gehen regelmäßig über die Möglichkeiten von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe hinaus, so dass eine Weiterbetreuung im Rahmen der Führungsaufsicht unnötig erscheint.

Zu Ungereimtheiten führt zum anderen auch der Umstand, dass die Führungsaufsicht – im Unterschied zu ihrem Weiterlaufen während des Straf- und psychiatrischen Maßregelvollzugs – bei Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung endet (§ 68e Abs. 3 StGB). Das bedeutet, dass im Falle der Anordnung von Sicherungsverwahrung die Betreuung durch Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe während des Vollzugs der Strafe noch fortgesetzt werden muss, mit Eintritt des Vollzugs der Sicherungsverwahrung aber endet.

Zu Vermeidung einer unnötigen Doppelbetreuung hat der Strafrechtsausschuss vorgeschlagen, die Führungsaufsicht auch dann enden zu lassen, wenn die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist und deren Vollzug beginnt. Dieser Vorschlag erscheint einerseits zu weitgehend. Die Beendigung der Führungsaufsicht würde zum einen auch die unbefristete (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 StGB) umfassen, die unter Sicherheits Gesichtspunkten grundsätzlich erhalten bleiben muss. Zum anderen würde den Gerichten die u.U. nützliche Möglichkeit genommen, nach Ende der Straf- oder Maßregelvollstreckung zwischen der früheren Führungsaufsicht und einer ggf. neu eintretenden diejenige Führungsaufsicht und diejenigen Weisungen auszuwählen, die unter Berücksichtigung nicht nur der letzten Verurteilung, sondern des gesamten kriminellen Werdegangs der verurteilten Person sinnvoll erscheinen. Andererseits geht der Vorschlag insofern nicht weit genug, als er die Führungsaufsicht während des Strafvollzugs weiterlaufen lassen will. Zur Gewährleistung einer angemessenen Entlassungsvorbereitung wird es hier regelmäßig ausreichen, wenn die Bewährungshelferin

oder der Bewährungshelfer, die oder der die Betreuung im Rahmen einer neuen Bewährungs- oder Führungsaufsicht nach der Haftentlassung übernehmen wird, frühzeitig mit dem oder der Gefangenen in Kontakt tritt. Ein Fortlaufen der Führungsaufsicht während des Strafvollzugs würde darüber hinaus auch zu den oben bereits skizzierten Ungereimtheiten in den Fällen führen, in denen eine in ihrem Vollzug demjenigen der Strafe nachfolgende freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist.

Der Entwurf wählt daher zur Vermeidung von Doppelbetreuungen durch Straf- oder Maßregelvollzug und Führungsaufsicht und zur Vereinheitlichung der für alle Fälle der freiheitsentziehenden Strafen oder Maßregeln geltenden Rechtslage einen anderen als den vom Strafrechtsausschluss vorgeschlagenen Weg und regelt in Absatz 1 das Ruhen der Führungsaufsicht während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel.

Zu Nummer 11 (§ 68f)

§ 68f StGB regelt den Eintritt von Führungsaufsicht nach Vollverbüßung längerer Freiheitsstrafen. Während § 57 StGB dafür sorgt, dass Verurteilten mit positiver Sozialprognose gerade auch bei langjährigen Freiheitsstrafen der schwierige Übergang in die Freiheit durch Lebenshilfe erleichtert wird, stellt § 68f StGB sicher, dass auch bei Fehlen einer positiven Sozialprognose solche Lebenshilfe nicht versagt wird. Nach § 68f Abs. 1 StGB tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein. Sie bedarf keiner besonderen richterlichen Anordnung.

Auf der Grundlage des bisherigen Wortlauts des Absatzes 1 war streitig, ob im Falle der vollständigen Vollstreckung einer Gesamtstrafe als Voraussetzung für den Eintritt der Führungsaufsicht

- wenigstens eine der Einzelstrafen für eine Vorsatztat auf Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren bzw. für eine in § 181b StGB genannte Straftat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr lauten müsse (OLG Bamberg NStZ-RR 2000, 81; OLG Hamm NStZ-RR 1996, 31; NStZ 1996, 407; KG NStZ-RR 1999, 138; OLG Karlsruhe NStZ 1981, 182; OLG Koblenz MDR 1980, 72; Schönke/Schröder/Stree § 68f Rdn. 4; LK-Hanack § 68f Rdn. 14, jeweils m.w.N.) oder
- bereits eine Gesamtfreiheitsstrafe in entsprechender Höhe ausreiche (OLG Düsseldorf JR 2004, 164, NStZ-RR 2000, 347; OLG Frankfurt/Main MDR 1982, 164; OLG Hamburg NStZ-RR 1996, 262; OLG München NStZ 1984, 314, 315; OLG Nürnberg NStZ-RR 1998, 124; Tröndle/Fischer § 68f Rdn. 3 m.w.N.).

Während sich die erstgenannte Auffassung unter anderem auf den Wortlaut und somit auch auf das durch eine Einzelstrafe zum Ausdruck kommende besondere Gefahrenpotential

stützt (Schönke/Schröder/Stree § 68f Rdn. 1 und 4), berufen sich die Befürworter der anderen Auffassung auf den kriminalpolitischen Zweck der Führungsaufsicht, dessen Schwerpunkt in der Gewährung von Hilfestellungen liege.

Mit der vorgeschlagenen Regelung kommt der Entwurf der Empfehlung des Strafrechtausschusses nach, für den Eintritt der Führungsaufsicht auch eine Gesamtfreiheitsstrafe in entsprechender Höhe genügen zu lassen (Bericht S. 65). Das Institut der Führungsaufsicht dient sowohl als Hilfe bei der Wiedereingliederung als auch der Kontrolle besonders rückfallgefährdeter Straftäter. Ihr Hilfsbedarf richtet sich in erster Linie nach der Dauer des Strafvollzuges und ist somit nicht abhängig davon, ob der Verbüßung eine Einzel- oder Gesamtstrafe zugrunde lag (Tröndle/Fischer § 68f Rdn. 3). Ein solcher Bedarf besteht in der Regel umso eher, je länger sich eine verurteilte Person im Strafvollzug befunden hat. Darüber hinaus gibt auch die Höhe einer Gesamtstrafe als Folge eines einheitlichen Strafzumessungsaktes Aufschluss über das Maß der an den Tag gelegten kriminellen Energie und das Ausmaß der verschuldeten Tatfolgen, mithin über das Gefahrenpotential der verurteilten Person und ihren Kontrollbedarf.

Soweit die Gesamtfreiheitsstrafe auf Einsatzstrafen sowohl für Vorsatz- als auch für Fahrlässigkeitstaten beruht, haben die Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit, nach den Grundsätzen der §§ 458 Abs. 1, 463 Abs. 1 StPO gerichtlich klären zu lassen, ob der Strafanteil für die Vorsatztaten mindestens zwei, beziehungsweise in den Fällen der Straftaten nach § 181b StGB mindesten ein Jahr beträgt (Tröndle/Fischer § 68f Rdn. 3; OLG München NSTZ 1984, 314).

Nach Absatz 2 (neu Satz 1) kann das Gericht in Fällen der Nichtaussetzung des Strafrests bereits bisher anordnen, dass die Führungsaufsicht entfällt, wenn (nunmehr) eine positive Sozialprognose für die verurteilte Person besteht. Die Neuregelung in Satz 2 erweitert diese Möglichkeit auf die Fälle, in denen bereits eine Führungsaufsicht besteht und es daneben einer weiteren nicht mehr bedarf. Sie ist im Zusammenspiel mit der Neuregelung in § 68e Abs. 3 Satz 1 StGB zu sehen. In Fällen des § 68f StGB hat also zunächst die nach Vollzug der Strafe zuständige Vollstreckungskammer darüber zu befinden, ob es sinnvoll ist, eine neue Führungsaufsicht eintreten zu lassen oder ob die bereits bestehende den Kontroll- und Betreuungsbedarf der Probandin oder des Probanden bereits voll abdeckt. Ist dies der Fall, so hat es anzuordnen, dass die (neue) Führungsaufsicht entfällt. Ist dies nicht der Fall, so hat es sich die Frage vorzulegen, ob nach § 68b Abs. 4 StGB Weisungen übernommen werden sollen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt wurden, und so die Voraussetzungen für deren Aufhebung nach § 68e Abs. 3 StGB geschaffen werden können. So-

dann hat das für die frühere Führungsaufsicht zuständige Gericht darüber zu entscheiden, ob diese aufgehoben werden kann.

Die Möglichkeit, ein Entfallen der neu eintretenden Führungsaufsicht anzuordnen, wird bewusst nur für die Fälle des § 68f StGB (Nichtaussetzung des Strafrestes) geschaffen. Aus guten Gründen eröffnet auch das geltende Recht – abgesehen von § 67d Abs. 6 StGB – nur in diesen Fällen bereits unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 (neu Satz 1) eine solche Entscheidungsmöglichkeit. Denn im Fall des § 68 Abs. 1 StGB beruht der Eintritt der Führungsaufsicht ohnehin auf einer richterlichen Ermessensentscheidung, bei der das Gericht den Umstand zu berücksichtigen haben wird, dass bereits eine Führungsaufsicht läuft. In den Fällen des Eintritts von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel ist davon auszugehen, dass anschließend an die ausgesetzte oder erledigte Maßregel grundsätzlich immer ein besonderer und auf sie abgestimmter Kontroll- und Betreuungsbedarf besteht. Läuft in diesen Fällen bereits eine frühere Führungsaufsicht, so kommt deshalb zur Vermeidung paralleler Führungsaufsichten nach dem Entwurf nur deren Aufhebung, nicht aber ein Entfallen der neuen in Frage.

Zu Nummer 12 (§ 68g)

§ 68g StGB regelt die Konkurrenz zwischen der Führungsaufsicht und einer gleichzeitig bestehenden Aussetzung der Strafe (§ 56 StGB) oder des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB) zur Bewährung. Nach Absatz 1 hat die Führungsaufsicht grundsätzlich Vorrang vor der Aussetzung. Dieser Vorrang der einschneidenderen Führungsaufsicht bedeutet allerdings nur, dass für die Aufsicht ausschließlich § 68a StGB (nicht § 56d StGB; § 453b StPO) und für etwaige Weisungen ausschließlich § 68b StGB (nicht § 56c StGB) gilt. Die sonstigen Vorschriften der Strafaussetzung wie §§ 56a, 56b, 56f oder 56g StGB bleiben unberührt, wobei unter Umständen ein Zusammenwirken verschiedener Gerichte erforderlich ist (LK-Hanack § 68g Rdn. 14f.). Grundsätzlich ist auch über Widerruf und Erlass der Strafaussetzung nach §§ 56f und 56g StGB einerseits und über die Beendigung der Führungsaufsicht nach § 68e StGB andererseits selbständig zu entscheiden, es sei denn Führungsaufsicht und Bewährung bestehen in derselben Sache (§ 68g Abs. 3 StGB).

Vom Vorrang der Führungsaufsicht vor der Bewährung ist nach Absatz 2 eine Ausnahme dann möglich, wenn beide in derselben Sache bestehen. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 68g Abs. 2 StGB anordnen, dass die Führungsaufsicht einschließlich ihrer dann suspendierten Weisungen während der Bewährungszeit ruht, z.B. wenn sich nach der Entwick-

lung der verurteilten Person zeigt, dass deren Sozialisierung im Rahmen einer reinen Bewährungsaufsicht besseren Erfolg verspricht (Tröndle/Fischer § 68g Rdn. 4).

Für die Fälle, in denen Führungsaufsicht und Bewährung in derselben Sache bestehen, koppelt § 68g Abs. 3 (neu: Satz 1) StGB das Ende der Führungsaufsicht an dasjenige der Bewährung. Hat die Aussetzung Erfolg, werden also entweder Strafe oder Strafreue erlassen, endet auch die Führungsaufsicht. Von dieser Regel macht der Entwurf nun für die Fälle der unbefristeten Sicherungsverwahrung (§ 68c Abs. 1 bis 3 StGB) eine Ausnahme und koppelt das Ende der Führungsaufsicht vom Ende der Bewährung durch Straferlass ab. Denn bei den Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht handelt sich um solche, in denen eine längerfristige Begleitung der betroffenen Person u.U. über das Ende der Bewährungszeit für eine in derselben Sache verhängte Strafe hinaus erforderlich erscheint. Insoweit muss es bei den in § 68e StGB vorgesehenen Möglichkeiten bleiben, die Führungsaufsicht durch eine gerichtliche Entscheidung zu beenden. In den Fällen, in denen die Führungsaufsicht als Folge einer in derselben Sache angeordneten Maßregel besteht, ist die Folge dieser „Entkoppelung“, dass der Widerruf der Aussetzung der Maßregel während des Fortbestehens der Führungsaufsicht nach § 67g StGB weiterhin möglich ist, nicht aber der Widerruf der Aussetzung der Strafe, die inzwischen erlassen wurde.

Zu Nummer 13 (§ 70b)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 79)

Die Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 StGB) verjährt nach fünf Jahren (§ 79 Abs. 4 Satz 3 StGB). Für die gesetzliche Führungsaufsicht hingegen gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Zehnjahresfrist (§ 79 Abs. 4 Satz 2 StGB). Sachliche Gründe für diese Unterscheidung gibt es nicht. Der Entwurf vereinheitlicht daher in § 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB die Fristen der Verjährung der Führungsaufsicht und folgt insoweit einer Empfehlung des Strafrechtausschusses (Bericht S. 41f).

Da die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung lediglich den besonderen Betreuungs- und Kontrollbedarf decken soll, der in der Regel über einen begrenzten Zeitraum nach Aussetzung einer Maßregel oder Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug besteht, erscheint eine Begrenzung der Frist für die Vollstreckungsverjährung entspre-

chend der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Höchstdauer der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 2 StGB – neu: 5 Jahre) angemessen. Ausnahmen von dieser Regelung sind allerdings die Fälle der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3). Insoweit trägt der Entwurf dem längerfristigen Betreuungs- und Überwachungsbedarf dieses Personenkreises Rechnung.

Zu Nummer 15 (§ 145a)

Der Empfehlung des Strafrechtsausschusses folgend erhöht der Entwurf die Strafdrohung für Verstöße gegen Führungsaufsichtsweisungen in § 145a StGB auf drei Jahre (Bericht S. 28). Die bisherige Strafdrohung wird von der Praxis oft für kaum geeignet gehalten, Probanden zur Befolgung der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu motivieren. Der höhere Strafrahmen ermöglicht in Zukunft differenziertere Reaktionen gegenüber problematischen Probandinnen und Probanden und kann individualpräventive Wirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Weisungsverstößen entfalten. Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen greifen in der Regel zu Beeinflussungsstrategien im Vorfeld einer Sanktionierung, wenn sie der Probandin oder dem Probanden die möglichen Folgen von Verstößen eindringlich vor Augen führen (Floerecke, „Was leistet die Führungsaufsicht?“ In Dertinger/Marks (Hrsg.), „Führungsaufsicht“. 1990, S. 51ff, 70). Im Ernstfall ermöglicht es die Verhängung einer gegebenenfalls auch längeren Freiheitsstrafe, im Strafvollzug nachhaltiger auf die in aller Regel schon sehr hafterfahrenen und im Rahmen der Führungsaufsicht widerspenstigen Probandinnen und Probanden einzuwirken (und gegebenenfalls auch die Allgemeinheit nachhaltiger zu sichern). In generalpräventiver Hinsicht wertet die höhere Strafobergrenze das Institut der Führungsaufsicht schließlich auch nach außen hin sichtbar auf.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 406d Abs. 2 StPO)

Mit dem Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der Personen, die durch eine Straftat verletzt worden sind, auf Information über das Strafverfahren erweitert. Insbesondere hat die verletzte Person nunmehr Anspruch darauf, auf Antrag über freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die beschuldigte oder die verurteilte Person und ihr Ende informiert zu werden. Damit läuft die verletzte Person nicht Gefahr, sich im täglichen Leben unvermutet der oder dem Beschuldigten oder Verurteilten gegenüber zu sehen.

An diese nunmehr in Nummer 2 enthaltene Regelung knüpft die neu vorgeschlagene Nummer 1 an. Sowohl bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung im Erkenntnisverfahren wie auch bei der Aussetzung des Strafrestes im Vollstreckungsverfahren kann das Gericht der verurteilten Person die Weisung erteilen, mit der verletzten Person nicht zu verkehren oder keinen Kontakt zu ihr aufzunehmen; gleiches gilt für die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 56c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, § 57a Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches; § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 68d, § 68g Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Diese Weisungen dienen nicht zuletzt auch dem Schutz der Verletzten. Es entspricht daher ihrem legitimen Interesse, auf Antrag auch über eine solche Weisung unterrichtet zu werden. Dieses Wissen kann zu ihrem Sicherheitsgefühl beitragen und sie außerdem in den Stand versetzen, Verstöße gegen eine solche Weisung anzuzeigen.

Zu Nummer 2 (§ 463 Abs. 5 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der mit diesem Entwurf in § 67h des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen Möglichkeit der befristeten Wiederinvollzugsetzung der ausgesetzten Unterbringung nach § § 63 oder 64 des Strafgesetzbuches. Auch für diese Maßnahme ist das über die Verweisung in Absatz 5 maßgebliche Verfahren nach § 462 sachgerecht.

Zu Nummer 3 (§ 463a Abs. 3 – neu - StPO):

Bislang besteht – abgesehen von der Strafvorschrift des § 145a des Strafgesetzbuches – keine Möglichkeit, im Rahmen der Führungsaufsicht auf die verurteilte Person einzuwirken, die ihr erteilten Weisungen auch zu erfüllen. Das ist insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Führungsaufsicht, den Verurteilten eine sie führende Lebenshilfe zu geben, mit der verhindert werden soll, dass sie wieder in die Gefahr neuer Straftaten geraten, nicht befriedigend.

Mit dem neuen Absatz 3 wird daher die Möglichkeit eröffnet, einen Vorführungsbefehl auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle zu erlassen, wenn die verurteilte Person einer Weisung, sich bei der Führungsaufsichtsstelle, einer Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden oder sich bei einer Ärztin oder einem Arzt oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, nicht nachkommt. Weitere Voraussetzung ist, dass sie in

der Ladung auf die Möglichkeit des Erlasses eines Vorführungsbefehls hingewiesen worden ist und keine genügende Entschuldigung für die Säumnis vorliegt. Zu letzterem Merkmal wie auch zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und den formellen Anforderungen an den Vorführungsbefehl kann auf die zu § 230 Abs. 2 ergangene Rechtsprechung Bezug genommen werden.

Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften. D. h., dass nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 1 die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, wenn der Führungsaufsicht eine vollstreckte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel vorausgegangen ist. Nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entscheidet in diesen Fällen die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter.

In den Fällen der Führungsaufsicht ohne vorher vollstreckte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel ist nach den allgemeinen Vorschriften das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig (§ 463 Abs. 1 i.V.m. § 462a Abs. 2 Satz 1). Das würde auch bedeuten, dass bei Entscheidungen der Großen Strafkammer im ersten Rechtszug nach § 76 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Gericht in einer Besetzung mit drei Berufsrichterinnen und/oder -richtern entscheiden müsste. Im Hinblick auf den bloßen Erlass eines Vorführungsbefehles erscheint dies indes nicht sachgerecht. Der neue Absatz 3 Satz 2 bestimmt daher, dass in diesen Fällen die Entscheidungszuständigkeit bei der oder dem Vorsitzenden des Gerichtes liegt.